

Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 49 GenG



Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

- I. Bei der Gewährung von Krediten im Sinne von § 49 GenG an einen Schuldner sind folgende Grenzen einzuhalten:

Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen

1. Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Wohnungen sowie Gewerberäume ist die Stundung oder Vereinbarung von Ratenzahlungen von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 6 monatlichen Entgelten.

Sondersituationen

Zahlungsrückstände aus Leistungsverträgen, die ausschließlich aus nicht abwendbaren hoheitlichen Maßnahmen (z. B. Art. 240 EGBGBneu) beruhen, werden nicht als Kreditgewährung nach § 49 GenG gewertet und werden generell gestattet.

- II. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 34 und § 41 GenG bleiben durch vorstehende Regelungen unberührt.

Aus vorstehender Regelung kann ein Anspruch auf die Gewährung von Kredit nicht abgeleitet werden.